

obigen Formel, nur soll das Wort *vasculum* in *tabernaculum* geändert werden; ja es ist sehr lobenswert und höchst geziemend, daß diese kleine Wohnung des himmlischen Königs, welche das Centrum jeder Kirche bildet, daß dieses geheimnisvolle Brautgemach, in dem der göttliche Bräutigam seine treuen Seelen erwartet und liebevoll aufnimmt, durch den Segen der Kirche geweiht und geheiligt werde.

Linz.

Professor Josef Schwarz.

XX. (Zwei alte Decrete über Kirchenmusik.) Wie die Kirche zu jeder Zeit Mißbräuchen, welche in der Kirchenmusik auftauchten, entgegentrat, zeigt sich in zwei alten Decreten des apostolischen Stuhles aus den Jahren 1432 und 1643. Im ersten Decrete wird es als ein zu reformierender Mißbrauch bezeichnet: *Quod in missis solemnibus concertus musicales, qui ad rem non pertinent (z. B. Arien) et in tantum spatium protrahuntur, ut sacerdotes otiosi diutius ad altare distracti haereant et Caeremoniarum ordo inflectatur, ita ut non musica Missae, sed Missa musicae famuletur.* — Im zweiten Decrete tadelt die S. R. C. einen anderen Mißbrauch: *Quod in multis ecclesiis alteratur notabiliter textus sacrarum scripturarum mutilando, anteponendo, postponendo et alterando verba et sensum illarum et adaptando eas modulationi, ita ut non musica sacrae scripturae, sed sacra scriptura musicae inservire videatur.* Damit sind zwei der allerwichtigsten Regeln für kirchliche Musik von der kirchlichen Autorität aufgestellt, welche für alle Zeiten und alle Verhältnisse maßgebend bleiben: „Die Messe ist nicht der Musik wegen da, sondern die Musik der Messe wegen“; erstere ist Dienerin der letzteren. Und die andere Hauptregel lautet: „Am Texte des betreffenden Officiums soll auf keine Weise etwas geändert werden; es soll nicht der Text dem Tone, sondern der Ton dem Texte angepasst werden.“ Die Kirche blieb ihren Grundsätzen treu; denn das nämliche verlangt sie auch heute noch von jeder Musik, welche auf kirchliche Billigung Anspruch machen will.

B.

XXI. (Verfahren bei Errichtung von Bruderschaften des hl. Herzens Jesu, die der römischen Erzbruderschaft bei St. Maria ad Pineam einverleibt werden.) Der Sendbote des göttlichen Herzens Jesu enthält kurz in folgenden Punkten die Methode der Errichtung einer solchen Bruderschaft: 1. Man suche um die Zustimmung des Diöcesanbischöfes nach und sende diese schriftliche Zustimmung im Original oder Abschrift dem Secretär der Herz Jesu-Erzbruderschaft bei St. Maria de Pace, der sodann das Einverleibungs-Diplom schicken wird (geschieht am einfachsten durch die Redaction des Sendboten). 2. Man stelle ein ge-

ziemendes, Andacht erweckendes Bild des hl. Herzens Jesu auf dem Altare oder in der Kirche der Bruderschaft auf, wo dann allwöchentlich oder wenigstens einigemal im Monate eine öffentliche Andachtsübung nach Weise der römischen Bruderschaften abgehalten wird. 3. Das Verzeichniß der aufgenommenen Gläubigen soll im Archiv aufbewahrt werden, damit nach dem Tode für sie gebetet werde. 4. Wenn Aufnahmscheine zu drucken sind, soll der Secretär der römischen Bruderschaft davon in Kenntniß gesetzt werden, der sodann ein Muster nach der üblichen Weise schicken wird. 5. In der Nähe des Bruderschaftsaltares soll das Verzeichniß der Ablässe und vor demselben zwei andere Tafeln mit Gebeten zum hl. Herzen aufgehängt werden. 6. Es werde ein frommer Priester zum Leiter des Vereines erwählt; es soll ihm auch zur Besorgung der Schreib- und anderer Geschäfte des Vereines ein Schriftführer beigegeben werden. 7. Die Eröffnung der Bruderschaft soll feierlich begangen werden. Man lasse ihr eine drei- oder neuntägige Andacht vorausgehen. Am Tage selbst soll eine dem Gegenstande entsprechende Festpredigt gehalten werden. Man kündige den Gläubigen eine gemeinsame Communion an, vertheile heilige Bilder und verlese öffentlich das Einverleibungs-Diplom. 8. Der geistliche Secretär der römischen Bruderschaft werde von der Eröffnung in Kenntniß gesetzt und der Bericht werde vom Leiter der Bruderschaft oder seinem Stellvertreter unterzeichnet und mit seinem Siegel versehen. 9. Von den Beitretenden darf weder Geld noch sonst etwas für die Aufnahmscheine oder für etwas, was zur Einverleibung gehört, gefordert werden; es soll alles zur Ehre des göttlichen Herzens geschehen. — (Auch eine für die Aufnahmscheine freiwillig gebotene Gabe darf nicht angenommen werden. Wohl aber können Mitglieder freiwillig etwas zum allgemeinen Besten des Vereines, z. B. zum Altarschmucke, zu Messen u. dergleichen; aus diesen freiwilligen Gaben können dann auch die Ausgaben für die Aufnahmscheine bestritten werden.) — 1.

Päpstliches Decret über den Gewissensbericht der Ordenspersonen an ihre Obern.

Die Congregatio Episcoporum et Regularium hat unter dem 17. December 1890 eine wichtige Entscheidung betreffs der Laien-Congregationen und Klosterfrauen erlassen, die hier dem Wortlaute nach folgen soll.

Wie bei allen menschlichen Dingen, wenn sie auch an und für sich noch so ehrbar und heilig sind, so ist auch bei weise gegebenen Gesetzen Gelegenheit geboten, daß sie von den Menschen zu einem